

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühligen · Kleinmühligen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2023

NR. 04

24.04.2023

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

**OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühligen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**



Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3-4	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2023
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 19.04.2023
Seite	4	Bekanntmachung Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das II. Quartal 2023
Seite	5-7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – 4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023 Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Verf.-Nr. 24 SLK 014
Seite	8-9	Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in der Gemeinde Bördeland
Seite	10	Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in der Gemeinde Bördeland
Seite	11	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung
Seite	12	Bekanntmachung Durchführung Gewässerschau 2023
Seite	13	Veranstaltungskalender

BÖRDELAND-KURIER NR.

04/2023



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat 09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühlhingen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühlhingen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlhingen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlhingen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat
18:30 - 19:30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuerer@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische	
Telefonseelsorge	0800/1110111
	0800/1110222
Kriminalpolizeiliche	
Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2023

Beschluss 01-02/2023 – Berufung zum Gemeindejugendfeuerwart der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in Verbindung mit (i.V.m.) § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung) vom 25.02.2022 für die Jugendfeuerwehr, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in Bezug auf § 12 Abs. 1 dieser Feuerwehrsatzung Frau Josefin Thiemann mit Wirkung vom 01.05.2023 die Funktion des Gemeindejugendfeuerwartes der Gemeinde Bördeland zu übertragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-02/2023 – Berufung zum stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwart der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in Verbindung mit (i.V.m.) § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung) vom 25.02.2022 für die Jugendfeuerwehr, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in Bezug auf § 12 Abs. 1 dieser Feuerwehrsatzung Frau Rebecca Grebin mit Wirkung vom 01.05.2023 die Funktion des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwartes der Gemeinde Bördeland zu übertragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-02/2023 – Berufung zum Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Alexander Wierzbowski mit Wirkung vom 21.04.2023 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-02/2023 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen,

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Maik Habedank mit Wirkung vom 21.04.2023 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-02/2023 – Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2023

Auf der Grundlage der § 100 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss das Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-02/2023 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-02/2023 – Auftragsvergabe der Risikoanalyse der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 19.04.2023

Beschluss I-01/2023 – Grundstücksangelegenheit OT Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung

Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das II. Quartal 2023

Am 15.05.2023 werden folgende Steuern für das II. Quartal fällig:

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter **Angabe des Kassenzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Anschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

**4. Änderungsanordnung
vom 10.03.2023**

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Landkreis.: [Salzlandkreis](#)

Verf.-Nr.: 24 SLK 014

[A. Verfügender Teil](#)

[I. Entscheidung](#)

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Zuchau-Sachsendorf

Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 504

Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die IV. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

[II. Beteiligte](#)

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst zugesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Andre´ Stapel

DS

Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Flurneuordnungsverfahren gem. §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Zuchau Sachsenorf“, SLK014

Begründung der 4. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsenorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstückes stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Das Flurstück 502 der Flur 29 in der Gemarkung Groß Rosenberg wird ausgeschlossen, da die Hinzuziehung fälschlicher Weise erfolgte.

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde Bördeland



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks beginnt bei Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt, verläuft westlich der A14 durch Sachsen-Anhalt und endet bei Könnern.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Voruntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Trassenverlauf für bauvorbereitenden Voruntersuchungen im Bereich der Gemeinde Bördeland untersucht werden.

Archäologische Voruntersuchungen in Sachsen-Anhalt

Im Trassenverlauf des SuedOstLinks sind, um dem Denkmalschutz gerecht zu werden, in einem ersten Schritt archäologische Prospektionen notwendig. Diese umfassen die Kabeltrasse und die technisch notwendigen Baunebenflächen, auf denen im Zuge der Bauausführung ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist. Von der Gesamtfläche abhängig werden Streifen geöffnet, um das Vorhandensein, die Anzahl, den Erhaltungszustand und die Zeitstellung von Bodendenkmalen festzustellen. Im Falle des Auffindens relevanter Befunde, die durch das entsprechende Landesamt kartiert werden, wird im Anschluss eine Ausgrabung durchgeführt.

Während dieser werden in einem zweiten, zeitversetzten Schritt innerhalb des Arbeitsstreifens alle Befunde ausgegraben und dokumentiert. Im Zeitraum der Prospektion und der Grabung sind Archäologen des zuständigen Landesamtes vor Ort, um die erforderlichen archäologischen Arbeiten durchzuführen.

Die Öffnung der Flächen erfolgt mittels 25-t-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel. Zusätzlich kann ein kleineres Grabungsgerät zum Einsatz kommen. Der Oberboden wird gemäß Bodenschutzkonzept von 50Hertz abgenommen und separat innerhalb des Arbeitsstreifens deponiert. Eventuell anfallender Aushub von B-Böden wird getrennt gelagert und im Anschluss an die Arbeiten fachgerecht wieder eingebaut. Sämtliche genutzten Maschinen und Fahrzeuge bewegen sich innerhalb des Arbeitsstreifens.

Herstellung von Kampfmittelfreiheit

Entlang der geplanten Leitungstrasse sind Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt worden.

Im Ergebnis wurde ein Räumkonzept erstellt, das den Bedarf der Kampfmittelräumung flächenkonkret beschreibt. Das Räumkonzept definiert Maßnahmen, die zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel bei den Bauarbeiten sowie für die sichere Nutzung der geplanten Trasse erforderlich sind. Mit dem Sondieren, Freilegen, Identifizieren und Bergen von Kampfmitteln hat 50Hertz entsprechende Fachfirmen beauftragt. Die Kampfmittelbeseitigung selbst erfolgt durch staatliche Stellen mittels Entschärfung, Sprengung und sonstige Vernichtung von Kampfmitteln.

Baugrunduntersuchung

Erste orientierende Baugrunduntersuchungen haben bereits in 2021 im Trassenkorridor stattgefunden. Weiterführende Baugrunduntersuchungen werden derzeit geplant und in 2023 ausgeführt. Diese Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhält 50Hertz ein aussagekräftiges Bodenprofil und kann die bodenmechanischen Eigenschaften in seine Planungen einbeziehen.

Inanspruchnahmen

50Hertz beabsichtigt, auf den in der Flurstücksliste (Anlage 1) benannten Flächen Voruntersuchungen durchzuführen:

Zeitraum

Die Maßnahmen zu den Voruntersuchungen beginnen voraussichtlich ab 15.04.2023 und enden spätestens am 31.12.2023. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Die weiterführenden Baugrunduntersuchungen werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Beauftragte Firmen

Die Voruntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz und in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Archäologie, sowie durch die beauftragten Firmen ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG und Schollenger GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Anlage 1 Flurstücksliste (Voruntersuchung) Zeitraum der Voruntersuchungen

Anlage 1 Flurstücksliste (Voruntersuchung)

Zeitraum der Voruntersuchungen
15.04.2023-31.12.2023

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Biere	8	63
Biere	18	11, 19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 67, 72, 73, 74, 83, 88, 181, 182, 210, 211
Biere	19	50, 61, 62, 63, 82, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 202, 203, 218, 219, 220, 223
Eickendorf	10	3, 4, 5
Eickendorf	11	3, 5, 6, 7, 8, 10
Welsleben	7	2, 11/3, 17, 45, 47, 92/48, 98/51, 99/51, 114/50, 118/48, 119/48, 136/19, 210/18, 211/18, 267/3, 1010
Welsleben	11	10, 12, 15, 16/1, 16/2, 38/17, 40/17, 41/17, 44/17, 45/17, 48/17, 50/16, 52/16, 54/16, 60/14, 61/18, 78/13, 79/17

Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks liegt in Sachsen-Anhalt. Er beginnt am Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt im Landkreis Börde, verläuft westlich um Magdeburg und endet nahe Könnern im Salzlandkreis.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von Februar 2023 bis Dezember 2023 in Ihrer Gemeinde weitere Nachkartierungen sowie ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchführen. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, ggf. Biber, Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer ggf. weitere Insektenarten, Landschnecken.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die Natur+Text GmbH.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis November 2023

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 03.04.2023

gez. Holger Goldschmidt
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Durchführung Gewässerschau 2023

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVB1.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

10.05.2023, 15.05.2023 und 16.05.2023

die Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die aktuell geltenden Hygieneregeln sind während der Gewässerschau einzuhalten.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
10.05.2023	Stadtgebiet Magdeburg	8.30Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6 39104 Magdeburg
15.05.2023	LK Salzlandkreis	8.30 Uhr Bereich Schönebeck (Elbe) Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck
16.05.2023	Landkreis Börde	8.30 Uhr Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen Parkplatz Grundschule

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)**

gez. Holger Goldschmidt
Verbandsvorsteher

Veranstaltungskalender April + Mai 2023

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
28.04.23	Freitag	18.00 Uhr	Festveranstaltung 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf	Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf	<u>Eggersdorf</u> Feuerwehrdepot
29.04.23	Samstag	12.00 Uhr	90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf Tag der offenen Tür	Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf	<u>Eggersdorf</u> Feuerwehrdepot
29.04.23	Samstag	14.00 Uhr	Gartenfest mit Jungpflanzenverkauf	Kleingärtnerverein „Bördegruß e.V.“	<u>Eickendorf</u> Gartenhaus
30.04.23	Sonntag	18.00 Uhr	Maibaumstellen	Bierer Kulturverein 2004 e.V. Stefan Matschaß	<u>Biere</u> Feuerwehr
30.04.23	Sonntag	18.00 Uhr	Maibaumsetzen	Heimatfreunde „Zicken-Zens“	<u>Zens</u> Treffpunkt: Spielplatz
01.05.23	Montag	10.00 - 18.00 Uhr	Tag der offenen Tür mit Flohmarkt	Ortsfeuerwehr Biere	<u>Biere</u> Magdeburger Str. 3a
01.05.23	Montag	10.00 Uhr	Fußball-Gedenkturnier Olaf Fronecke	MTV Welsleben	<u>Welsleben</u> Sportplatz
04. - 07.05.23	Donnerstag - Sonntag	Eröffnung 17.00 Uhr	135 + 1 Jahre MTV Welsleben	MTS Welsleben	<u>Welsleben</u> Sportplatz
08.05.23	Montag		Treffen der Handarbeitsgruppe	Handarbeitsgruppe „Flotte Nadel“ Barbara Schönefeld	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
10.05.23	Mittwoch	16.30 Uhr	Blutspende	Anett Sinast Anett.sinast@bsd-nstob.de	<u>Großmühligen</u> Friedrich-Loose-Grundschule
12.05.23	Freitag	17.00 - 21.00 Uhr	Familienschießen	SGi „Hubertus“ Eggersdorf e.V.	<u>Eggersdorf</u> Schießstand im SFZ
13.05.23	Samstag	15.00 Uhr	Feier zum Muttertag	Volkssolidarität OG Großmühligen Heike Gillich	<u>Großmühligen</u> Weißes Haus Kl. Gänseweide 2
17.05.23	Mittwoch		Besuch beim Storchenhof Loburg	Volkssolidarität Eggersdorf Renate Klus	<u>Eggersdorf</u> Loburg
18.05.23	Donnerstag	08.00 - 14.00 Uhr	Herrentagsfeier	KGV-Bördegruß e.V. Eickendorf Dieter Festner	<u>Eickendorf</u> Vereinsheim, K.-Marx-Straße